

99010005261000, 99010005261000

Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212754895/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010005261000, 99010005261000
Leistungsbezeichnung I	Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einladung, Ausländerrecht, Aufenthaltserlaubnis, Unterhaltskosten Übernahme, Visum, Daueraufenthalt, Verpflichtungserklärung, Niederlassungserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_47.htm https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_66.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_68.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_47.htm
Teaser	Wenn Sie eine Verpflichtungserklärung abgeben, dann werden die Kosten für den Lebensunterhalt eines ausländischen Mitbürgers übernommen, um diesen zu einem Aufenthalt in Deutschland zu verhelfen, wenn er/sie selbst nicht über ausreichende Mittel verfügt.
Volltext	Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichtet sich eine dritte Person gegenüber einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung, für die Kosten des Lebensunterhaltes eines Ausländers aufzukommen, um diesem zu einem Aufenthalt in Deutschland zu verhelfen, sofern der Ausländer selbst nicht über ausreichende Mittel verfügt. Der Verpflichtungsgeber kann eine natürliche oder juristische Person sein (z.B. Unternehmen, karitativer Verband). Bei Eintritt des Verpflichtungsfalles sind sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der

Modul	Sachverhalt
	Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden. Damit verbunden sind regelmäßig auch die Ausreisekosten oder ggf. Abschiebungskosten. Die Verpflichtungserklärung stellt keine Verpflichtung gegenüber dem eingeladenen Ausländer dar. Die Verpflichtungserklärung ermöglicht es staatlichen Stellen, den Verpflichtungsgeber finanziell in Anspruch zu nehmen, falls wegen des Aufenthalts des Ausländers Kosten entstehen, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen (beispielsweise Sozialhilfekosten, nicht aber Rente oder Arbeitslosengeld, wenn der Ausländer dafür Beiträge bezahlt hat).
Erforderliche Unterlagen	• Identitätsnachweise • Einkommensnachweise (z. B. Gehaltsbescheinigungen, Sparbücher mit Sperrvermerk, Bankbürgschaften)
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren gemäß der Aufenthaltsverordnung in Höhe von 29,- Euro an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wenn Sie eine Verpflichtungserklärung abgeben, dann werden die Kosten für den Lebensunterhalt eines ausländischen Mitbürgers übernommen, um diesen zu einem Aufenthalt in Deutschland zu verhelfen, wenn er/sie selbst nicht über ausreichende Mittel verfügt. • Es müssen bestimmte Unterlagen eingereicht werden. • Es fallen Gebühren an.

Modul	Sachverhalt
	• Ansprechpartner ist die Ausländerbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Thüringen, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist.
Ansprechpunkt	Ansprechpartner ist die Ausländerbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Thüringen, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist. Eine Terminvereinbarung ist in der Regel erforderlich.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Declaration of commitment according to § 68 Residence Act (AufenthG), Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)